

Fassung bis zum 15.12.2014	Neufassung
<p>VI. Investive Förderungen</p> <p>1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg setzt jährlich die Priorität der für eine Landesförderung angemeldeten vereinseigenen Sportstättenbauten fest. Dies erfolgt durch die Aufstellung einer Dringlichkeitsliste mit maximal 10 Maßnahmen. Die in der Dringlichkeitsliste platzierten Sportstättenbauten, die durch das Land Hessen bezuschußt werden, erhalten einen Kreiszuschuß von bis zu 10 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 51.000 EURO.</p>	<p>VI. Investive Förderungen</p> <p>1. Der Landkreis fördert im Rahmen der durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Investitionsmaßnahmen der im Landkreis ansässigen eingetragenen Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. sind.</p> <p>Förderfähig ist der Ausbau und die nachhaltige Sanierung und Modernisierung vorhandener sowie die Schaffung neuer Sportstätten. Der Kreisausschuss kann hierzu weitere Förderbedingungen aufstellen.</p> <p>Der Zuschuss beträgt je Investitionsmaßnahme bis zu 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 Euro. Die festzusetzende Förderung soll die Summe der durch den Verein eingesetzten Eigenmittel einschließlich der Eigenleistungen nicht übersteigen.</p> <p>Die Zuschussanträge zum Förderprogramm des jeweils laufenden Haushaltsjahres sind bis zum 31.03. des Haushaltsjahres zu stellen. Der Entwurf des aufzustellenden Förderprogramms ist dem Kreisausschuss bis spätestens zum 31.07. des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen, über die Beschlussfassung ist dem Kreistag über den zuständigen Kreistagsausschuss zu berichten.</p> <p>Investitionsmaßnahmen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Integration ausländischer Menschen in die Gesellschaft • Auf- und Ausbau von Angeboten zur Gestaltung der Ganztagsbetreuung an Schulen

	<ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Ausbau von Sportangeboten für Kinder und Jugendliche • Reduzierung des Ressourcenverbrauchs (Energieeinsparung) und Umstellung auf regenerative Ressourcen im Betrieb vorhandener Sportanlagen <p>werden bei der Aufstellung des Förderprogramms bevorzugt berücksichtigt.</p> <p>Nicht berücksichtigte Anträge sind mit einer Begründung abzulehnen und können für das folgende Haushaltsjahr von den Vereinen erneut gestellt werden.</p> <p>Die zur Abwicklung des Förderprogramms im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellten, aber nicht zugewiesenen Haushaltsmittel sind im folgenden Haushaltsjahr vorrangig zu verwenden.</p>
<p>2. Für Sportstättenbauten, bei denen auf eine Landesförderung verzichtet wird, gilt folgende Regelung: Die außerhalb der Dringlichkeitsliste (ohne Landeszuschuss) für eine Kreisförderung angemeldeten vereinseigenen Baumaßnahmen können entsprechend der bereitstehenden Haushaltsmittel durch Zuschüsse gefördert werden. Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.</p> <p>Im Bedarfsfall kann über die Sparkassen Darmstadt und Dieburg oder andere Banken ein Darlehen bis zu 50.000,- Euro/Verein für die langfristige Sicherung, Modernisierung und Sanierung der Sportstätten sowie für Maßnahmen der Energieeinsparung gewährt werden.</p>	<p>2. Der Landkreis stellt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages für Darlehen zur nachhaltigen Sicherung, Modernisierung und Sanierung der Sportstätten sowie für Maßnahmen der Energieeinsparung eine Bürgschaft von bis zu 50.000 Euro pro Verein zur Verfügung.</p>

<p>Hierfür übernimmt der Landkreis vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreistag eine Bürgschaft.</p>	
<p>3. Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung können ebenfalls gefördert werden. Für diese Maßnahmen wird jeweils ein Betrag von bis zu 20 v. H. der im Haushaltsplan zur Förderung von Vereinssportanlagen ausgewiesenen Zuschüsse vorrangig zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung erfordert eine technische Prüfung und Genehmigung durch den Landkreis vor Beginn der Maßnahme.</p>	